§ 32a Änderung weiterer Rechtsvorschriften

- (1) Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBI. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 10 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBI. S. 272) und durch § 8 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBI. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe "§ 12 Abs. 5 Satz 2 der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR)" durch die Angabe "§ 13 Abs. 4 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung (APE)" ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "⁴Die Prüfungsgesamtnote der Fachhochschulreife wird aus der Summe der Gesamtnoten in diesen Fächern geteilt durch vier auf zwei Dezimalstellen errechnet weitere Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt."
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe "§ 12 Abs. 6 Satz 2 ErgPOFHR" durch die Angabe "§ 13 Abs. 5 Satz 2 APE" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe "§ 9 Abs. 1 und 5, §§ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 ErgPOFHR" durch die Angabe "§ 3, § 9 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 11, 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, 4 und 5 APE" ersetzt.
- 2. In \S 54 Abs. 4 Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe " \S 9 Abs. 1 und 5, $\S\S$ 10, 11 und 12 Abs. 1, 2, 5 und 6 ErgPOFHR" durch die Angabe " \S 3, \S 9 Abs. 1 und 2 Satz 1, $\S\S$ 11, 12 Abs. 1 und 2, \S 13 Abs. 1, 4 und 5 APE" ersetzt.
- (2) Berufsschulordnung (BSO) vom 30. August 2008 (GVBI. S. 631, BayRS 2236-2-1-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBI. S. 272) und durch die §§ 4 und 5 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBI. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Die Schülerinnen und Schüler des doppelqualifizierenden Bildungsgangs Berufsschule Plus legen am Ende des dritten Schuljahres die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ab."
- 2. § 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - " ¹Wer im doppelqualifizierenden Bildungsgang Berufsschule Plus die Berufsschule erfolgreich besucht und die Berufsabschlussprüfung sowie die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erfolgreich abgelegt hat, erhält ein Zeugnis nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung (APE)."
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Satz 4 wird Satz 2.